

Reglement über das Glockengeläut

der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. August 2024

Zweckartikel

Art. 1

¹ Die Gemeinde Aarwangen bekennt sich zu seiner historischen Tradition als ländliches Dorf mit Glockengeläut am Tag und in der Nacht. Am Glockengeläut besteht mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinn der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Sie strebt ein massvolles Nebeneinander von traditionellen Klängen und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung an.

Anwendungsbereich

Art. 2

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treicheln und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert regelmässig über die Bedeutung des Glockengeläuts. Insbesondere informiert sie Personen, welche in der Gemeinde Wohnsitz begründen, sowie die Bauherrschaften von Neubauvorhaben in angemessener Form über Zweck und Inhalt dieses Reglements.

² Sie kann dazu insbesondere Informationsanlässe durchführen, Informationen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde veröffentlichen oder an Haushalte verteilen.

Anlaufstelle, Vermittlungsversuch

Art. 4

¹ Die Gemeinde bezeichnet eine Anlaufstelle, an welche sich Betroffene wenden sollen, die sich durch Geläut im Sinn dieses Reglements in ihrem Ruhebedürfnis gestört fühlen.

² Die Anlaufstelle versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Konflikt einvernehmlich zu lösen. Der Vermittlungsversuch kann weiter dazu dienen, sich unter Einbezug der zuständigen kantonalen Fachstelle betreffend die anzuwendende Messweise der Emissionen zu verständigen.

Übergeordnetes Recht

Art. 5

Die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen des übergeordneten Rechts von Kanton und Bund sind vorbehalten.

Vollzug

Art. 6

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung. Insbesondere zeigt der Gemeinderat darin in den Grundzügen auf, wie er dieses Reglement und die zugehörige Botschaft mit Blick auf den Zweck nach Art. 1 in seinen Entscheiden berücksichtigt.

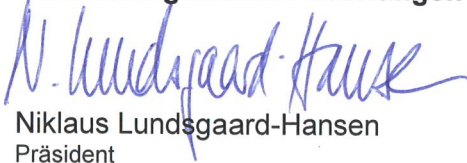
Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Aarwangen hat dieses Reglement am 17. Juni 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Aarwangen



Niklaus Lundsgaard-Hansen
Präsident



Suzanna Pfister
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom 16. Mai 2024 bis 17. Juni 2024 bei den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Oberaargau) vom 16. Mai 2024 bekannt.

Einwohnergemeinde Aarwangen



Suzanna Pfister
Leiterin Präsidiale Dienste